

ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beige-  
messenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugnisse angehalten  
werden, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind,  
ihre Abhörung verlangt.“

„Es ist jedoch z.“

## VII.

Zu Art. 220. und 272.

Es ist bei Berathung des Art. 233. des Strafgesetzbuchs darauf aufmerk-  
sam gemacht worden, daß bei der Fassung der im Anhang zur Strafproceß-  
ordnung vorgeschlagenen Eidesformel und bei den Vorschriften der Strafproceß-  
ordnung über die vorherige Vereidung der Zeugen in der Hauptverhandlung  
leicht Collisionen zwischen dem Zeugeneide und andern Verpflichtungen (näm-  
lich der Verpflichtung des Beamten zur Wahrung des Amtsgeheimnisses) ent-  
stehen könne.

Zu möglichster Vermeidung solcher Fälle hat die erste Kammer auf den  
Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, den Antrag in die ständische Schrift  
aufzunehmen:

Die Regierung zu ersuchen, daß auf dem Instructionswege die Gerichte  
zur Vorsicht bei den erwähnten Fällen Behufs der Verhütung der be-  
zeichneten Collisionen ermahnt werden.

Die Deputation empfiehlt,  
diesen Beschluß zu genehmigen.

## VIII.

Die zweite Kammer hatte zu den

Art. 292. und 293.

des revidirten Entwurfs beschlossen, denselben folgende Fassung zu geben:

Art. 292.

Freisprechendes Erkenntniß.

„Findet das Gericht, daß der Strafantrag rechtlich unzulässig sei,  
so hat es den Angeklagten freizusprechen. Es sind solchenfalls in dem  
Erkenntnisse die Thatfachen, welche für erwiesen geachtet werden und  
die Rechtsgründe anzuführen, weshalb die Thatfachen für rechtlich  
strafbar nicht anzusehen sind. Das Gericht hat ferner den Angeklagten  
freizusprechen, wenn es der Ueberzeugung ist, daß der Thatbestand des